

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schulräume der Stadt Rathenow können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Rathenow entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung. Die Vergabe von Räumen für gewerbliche Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergnügenssteuer unterliegen.
- (2) Die Stadt Rathenow kann den Antragstellern gegenüber eine Benutzung dann verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können; insbesondere wenn eine durch Tatsachen begründete dringende Gefahr besteht, dass z.B. bei Antragstellenden, deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden, besteht ein Nutzungsanspruch für das Bereitstellen von Schulräumen nicht.
- (3) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (z. B. Chemie, Biologie, Physik) ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen für private Feiern ist nicht statthaft.
- (5) Schulräume werden grundsätzlich nur montags bis freitags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr überlassen. Während der Schulferien sowie an den Wochenenden ist die Nutzung auf Grund der betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht möglich. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere und Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Nutzung von Schulräumen ist grundsätzlich erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages in der vereinbarten Zeit möglich.

§ 2 Entgeltspflicht und Zahlungsweise

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Rathenow werden die in dieser Ordnung festgelegten Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt ist bei einmaliger Benutzung drei Tage im Voraus zu zahlen. Bei dauerhafter Nutzung wird das Entgelt jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.
- (3) Die Entgeltzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte sind zu entrichten:

Aula der GS „Am Weinberg“

1.Stunde 50,00 EUR, je weitere Stunde 9,50 EUR

Aula der Oberschule „J. H. A. Duncker“

1.Stunde 17,10 EUR, je weitere Stunde 2,40 EUR

Theaterkeller Gymnasium „F. L. Jahn“

1.Stunde 33,60 EUR, je weitere Stunde 4,70 EUR

Speiseräume der Schulen

1.Stunde 22,10 EUR je weitere Stunde 3,70 EUR

Klassenräume

1.Stunde 8,50 EUR, je weitere Stunde 1,40 EUR

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 15.12.2022

Jörg Zietemann

Bürgermeister